

Richtlinie
des Landkreis Diepholz
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der erschwerten Ernte
beim Anbau mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur
Energiegewinnung

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, einen Erschwernisausgleich für die Extraernte und den Arbeitsmehraufwand bei der Ernte mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur Energiegewinnung zu gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erschwerte Ernte von mehrjährigen Wildpflanzen mit fünfjähriger Nutzung auf Ackerland im Landkreis Diepholz.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

4.1 der Zuschuss beim Landkreis Diepholz unter Verwendung des Antrags-Vordruckes schriftlich zu beantragen ist,

4.2 vor der Entscheidung über den Zuschussantrag nicht mit der Ernte begonnen werden darf

4.3 ein Nachweis auf die energetische Verwertung der geernteten Wildpflanzen muss dem Landkreis Diepholz nachträglich bescheinigt werden,

4.4 die beantragte Ackerfläche im Landkreis Diepholz liegt,

4.5 die Ernte der mehrjährigen Wildpflanzen muss ab **dem 01.08.** stattfinden

4.6 ein Teilstreifen von 10% des Schrages der breit genug ist, nach der Ernte als Rückzugsraum für Insekten und Tiere stehen gelassen werden muss.

5. Bewilligung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich **500,00 EUR/ha** für die Dauer von 5 Jahren. Die Auszahlung muss jährlich vor der Ernte beantragt werden.

6. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über subventionserhebliche Tatsachen erfolgte.

(Diese Richtlinie ist am 01.10.2022 in Kraft getreten)